

**Änderung der Polizeiverordnung
gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der
Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und
über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche
Umweltschutzverordnung)**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 6. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092) wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom 17.02.2025 verordnet:

Art. 1

Nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 wird eingefügt:

3. Das Soccer-Feld darf werktags zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benützt werden. Sonn- und feiertags darf das Soccer-Feld nicht benützt werden.

Art. 2

§ 22 Absatz 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze sowie das Soccer-Feld
benützt,

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 22.02.2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die

Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Adelsheim, 18.02.2025

Für den Gemeinderat

Bernhardt
Bürgermeister